

Kinderschutzkonzept der Kindertagesstätte „KiKu Sonnenschein“



Humperdinckstr. 12
53773 Hennef

Inhalt

1. Rechtliche Grundlagen Kinderschutz.....	5
2. Kinderverfassung und Partizipation.....	7
2.1. Verfassung des Elementar- und Krippenbereiches unserer Kita	7
2.2. Zuständigkeitsbereiche	9
3. Verhaltensampel und Verhaltenskodex	16
4. Sexualpädagogisches Konzept	20
4.1. Entwicklung kindlicher Sexualität	20
4.2. Kennzeichen von kindlicher Sexualität im Vergleich von Erwachsensexualität	21
4.3. Doktorspiele.....	21
4.4. Prävention	22
5. Inklusionskonzept	24
6. Beschwerdemanagement für Kinder und Erziehungsberechtigte	26
7. Prozess: Meldepflichtige Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII	27
Anlagenverzeichnis.....	30
Verhaltenskodex Kita KiKu Sonnenschein	30
Risikoanalyse	31
Zertifikate unserer Mitarbeiterinnen	40
Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	43
Auszug aus § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)	44
Prozess Kindeswohlgefährdung gemäß KiKu Standard	45
(Mögliche) Kindeswohlgefährdung: Dokumentation	46
Kooperationspartner und Netzwerk.....	46

Vorwort

Die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung halten sich an das Recht der Kinder auf Unversehrtheit ihres Körpers, ihrer Seele und ihrer Würde. Jedes Kind unserer Einrichtung hat das Recht auf Versorgung, Schutz, Geborgenheit und Nähe sowie ein Recht auf Bildung.

Die Kinder unserer Einrichtung haben durch das Kinderparlament, die Kinderkonferenz und das Beschwerdemanagement jederzeit das Recht darauf ihre Meinung, Wünsche und Kritik zu äußern. Die päd. Fachkräfte verpflichten sich im Rahmen unserer Kinderverfassung und des Kinderschutzes dazu jede Äußerung der Kinder ernst zu nehmen und ggf. zu hinterfragen. Wir streben an, Kindern in unserer Einrichtung anzuregen und zu fördern. Durch den Aufbau von Bindung und Beziehung wollen wir ein sicheres, soziales Umfeld schaffen, in dem die Kinder ohne Erwartungsdruck ihre Stärken und Fähigkeiten entdecken können. Der wertschätzende Umgang mit den uns anvertrauten Kindern und durch das Anbieten von kulturellen Angeboten, sollen die Kinder persönliche Nähe und Lebensfreude erfahren. Werte wie Respekt, Wertschätzung und Vertrauen prägt die Arbeit in unserer Einrichtung. Unser Sexualpädagogikkonzept bietet allen Mitgliedern unserer Einrichtung einen sicheren Leitfaden in dem täglichen Miteinander und soll insbesondere die uns anvertrauten Kinder durch Präventionsangebote stärken.

Alle Geschlechter unserer Einrichtung haben ein Recht auf Achtung ihrer persönlichen Grenzen und Anspruch auf Unterstützung und Hilfe, wenn diese durch Form von sexuellen oder gewalttätigen Übergriffen nicht gewahrt werden.

Um in diesem Falle eine notwendige Intervention einzuleiten zu können soll das Kinderschutzkonzept Handlungssicherheit bei einzuleitenden Schritten bieten und die Kinder unserer Einrichtung vor jeglicher Gewalt schützen. Ein offener Austausch und transparentes Arbeiten im Team fördern den umsichtigen Umgang mit den uns anvertrauten Kindern der Einrichtung.

Durch entsprechende Risikoanalysen möchten wir das Risiko so gering wie möglich halten, dass auch in unserer Einrichtung mögliche Übergriffe von pädagogischen Mitarbeitern unbemerkt bleiben könnten.

Welches Verhalten wir für wünschenswert, für tolerabel und für inakzeptabel halten, haben wir in einem separaten Dokument festgehalten. Dieses Dokument wurde in Zusammenarbeit mit allen päd. Fachkräften unserer Einrichtung ausgearbeitet.

Sollte sich eine päd. Fachkraft nicht an unsere festgelegten Grundsätze und Verhaltensregeln im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern halten, gilt es dies von der beobachtenden Person anzusprechen und umgehend der Leitung oder der stellvertretenden Leitung zu melden. Im Anschluss ist ein Gespräch nach dem „Drei- Augen-Prinzip“ zu führen. Dieses sollte anhand eines Vordrucks schriftlich dokumentiert werden. Danach leitet die Leitung die nachfolgenden Schritte ein.

Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung können mit Hilfe des Vordruckes leichter eingeschätzt werden. Oberste Priorität im Falle eines Verdachtes hat der Schutz des uns anvertrauten Kindes. Auch Andeutungen oder Äußerungen, die den Verdacht einer Kindeswohlgefährdung nahelegen, sollten von allen päd. Fachkräften unserer Einrichtung ernst genommen werden und unverzüglich der Leitung oder der stellvertretenden Leitung mitgeteilt werden.

Sollte den päd. Fachkräften Besonderheiten im Rahmen der Kindeswohlgefährdung nach § 47 SGB VIII auffallen, gibt ein entsprechender Vordruck über den einzuhaltenden Ablauf, Handlungssicherheit.

Lokaler Ansprechpartner und wichtige Telefonnummern für unsere Einrichtung sind in einem Dokument festgehalten. Dies soll sicherstellen, dass alle päd. Fachkräfte die Möglichkeit haben sich zu vernetzen und im Zweifelsfall auf Ansprechpartner vor Ort zurück greifen zu können.

Auf dem Dokument kann die Leitung der Einrichtung nachvollziehen, dass alle päd. Fachkräfte durch ihre Unterschrift das Lesen und Verinnerlichen des internen Kinderschutzkonzeptes bestätigen.

Das Hausinterne Kinderschutzkonzept¹ ist in Anlehnung des Kinderschutzkonzeptes 2020 von Kinderzentren Kunterbunt entstanden und befindet sich seitdem in laufender Bearbeitung.

¹ Erstellt von den pädagogischen Fachkräften der Einrichtung Kiku Sonnenschein, Humperdinckstr. 12 in 53773 Hennef im März 2020.

1. Rechtliche Grundlagen Kinderschutz

Auszüge aus dem Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII):

§ 1 SGB VIII: Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

- (1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
- (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
- (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere
 1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
 4. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

§ 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.
- (2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende

Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 8b SGB VIII: Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

2. Kinderverfassung und Partizipation

Die Partizipation der Kinder im Sinne der Demokratiepädagogik ist uns ein besonderes Anliegen. Wir möchten Demokratie im Alltag erfahrbar und erlebbar machen, die Kinder befähigen, sich eine eigene Meinung zu bilden, diese zu äußern und sich aktiv in Beteiligungsprozesse einzubringen. So möchten wir ihnen dabei helfen Selbstwirksamkeit zu entwickeln, Verantwortung zu übernehmen und sich aktiv in die Gemeinschaft einzubringen. Demokratie als Lebensform (nach Gerhard Himmelmann) beschreibt die Verankerung von Demokratie im alltäglichen Leben. Demokratische Prinzipien wie Fairness, Toleranz, Chancenvielfalt, Vielfalt der Lebensstile, Solidarität und Selbstorganisation bilden die Grundlage und das Ziel für den menschlichen Umgang und das menschliche Handeln. Die pädagogischen Fachkräfte unserer Einrichtung übernehmen in diesem Sinne eine Vorbildrolle als Vertreter*innen der demokratischen Gesellschaft. Die Kinder lernen durch sie die Umsetzung und Bedeutung demokratischer Werte im Alltag kennen.

Nachfolgend finden Sie unsere Kinderverfassung. Diese wurde von unserem gesamten Team in Zusammenarbeit mit den Kindern und deren Eltern in einem mehrmonatigem Prozess 2018 erarbeitet und befindet sich in andauernder Reflektion. Die Kinderverfassung stellt unsere dauerhafte und systematische Umsetzung des Partizipationsgedanken unserer Einrichtung dar und stellt sicher, dass die Kinder in unserer Kindertageseinrichtung an Entscheidungen, die sie betreffen beteiligt werden.

Durch die verschriftlichten Gremien und deren Entscheidungsgewalt wird sicher festgestellt, worüber Kinder und Erwachsene gemeinsam entscheiden und worüber Kinder nicht entscheiden dürfen.

Die Kinderverfassung hält fest wie wir in unserer Einrichtung als Gemeinschaft zusammenleben wollen und welche Verfahrenswege bei „Störungen“ eingeleitet werden müssen.

Ein Beschwerdemanagement für Kinder, Eltern und Teammitglieder hält fest wie mit Beschwerden umgegangen wird.

Die Kinderverfassung bildet einen wichtigen Teil unseres Kinderschutzkonzeptes. Durch unser partizipatives Zusammenleben möchten wir die Kinder ermutigen für Ihre Rechte einzustehen und sie im Rahmen des Kinderschutzes vor Grenzüberschreitungen schützen.

2.1. Verfassung des Elementar- und Krippenbereiches unserer Kita

Präambel

(1) Vom 2. Januar bis 20. Februar 2017 traten die pädagogischen Fachkräfte der Kita Sonnenschein als verfassungsgebende Versammlung zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.

(2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.

(3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

§ 1 Verfassungsorgane

Verfassungsorgane der Kita Sonnenschein in Hennef sind das Kinderparlament und die Kinderkonferenz

§ 2 Kinderparlament

- (1) Das Kinderparlament tagt täglich und findet gruppenintern statt.
- (2) Das Kinderparlament setzt sich aus allen Kindern und pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Stammgruppen zusammen.
- (3) Das Kinderparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweiligen Gruppen betreffen.

§ 3 Kinderrat

- (1) Die Kinder aus den Stammgruppen wählen aus dieser zwei Abgeordnete, die den Kinderrat bilden.
- (2) Die Kinder des Kinderrates müssen mindestens fünf Jahre alt sein.
- (3) Die Kinder mit entsprechendem Alter können sich selbst zur Wahl aufstellen lassen.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim unter allen Kindern der jeweiligen Stammgruppen mit Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte.
- (5) Die Legislaturperiode beträgt sechs Monate.
- (6) Eine Wiederwahl ist möglich und die Kinder haben das Recht ihr Amt vorzeitig niederzulegen.

§ 4 Kinderkonferenz

- (1) Die Kinderkonferenz tagt nach Bedarf.
- (2) Die Kinderkonferenz setzt sich aus dem Kinderrat und zwei zuständigen pädagogischen Fachkräften zusammen.
- (3) Bei Entscheidungen, die das eigene Leben der Kinder² unmittelbar betreffen, nehmen ein Kind und eine pädagogische Fachkraft teil. Beide sind stimmberechtigt.
- (4) Wenn es die zu entscheidenden Angelegenheiten erfordern, wird der Elternrat, dessen Kinder nicht in der Kinderkonferenz tagen und die Einrichtungsleitung, dazu eingeladen.
- (5) Die Kinderkonferenz entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die gesamte Einrichtung betreffen.
- (6) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Im Zweifel entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Konferenzmitglieder. Jedoch nie gegen die Stimmen aller teilnehmenden Erwachsenen oder gegen die Stimmen aller teilnehmenden Kinder.

² Krippenbereich (6 Monate bis 3 Jahre)

(7) Alle getroffenen Entscheidungen werden protokolliert. Die Protokolle werden in den Stammgruppen und im Eingangsbereich allen vorgestellt.

(8) Die anwesenden pädagogischen Fachkräfte unterstützen die Kinder vor, während und nach der Sitzung des Kinderparlamentes und der Kinderkonferenz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 5 Beschwerdemanagement

(1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen den Kindern im Rahmen der Kinderverfassung ein Beschwerdemanagement zur Verfügung.

(2) Beschwerden, die im Rahmen des Kinderparlamentes auftreten, werden in Bild und Wort festgehalten und an den Kinderrat der jeweiligen Gruppe übergeben.

(3) Der Kinderrat sammelt diese in einem hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Briefkasten im unteren Flurbereich.

(4) Die Kinder³ haben die Möglichkeit, ihre Beschwerden und Anliegen ebenfalls dort einzuwerfen.

(5) Einmal im Monat wird der Briefkasten geleert und der Inhalt in der Kinderkonferenz besprochen. Falls keine Lösung gefunden wird, werden diese an die Einrichtungsleitung weitergeleitet.

(6) Die Einrichtungsleitung trägt die Beschwerden in die Teamsitzungen, wo diese besprochen und bearbeitet werden. Lösungsvorschläge werden von den pädagogischen Fachkräften zurück ins Kinderparlament getragen.

(7) Das Beschwerdemanagement steht zusätzlich den pädagogischen Fachkräften, sowie allen Eltern und Erziehungsberechtigten der Einrichtung zur Verfügung

2.2. Zuständigkeitsbereiche

§ 6 Eingewöhnung

(1) Die Kinder haben das Recht auf eine sanfte, individuelle Eingewöhnung.

(2) Die Kinder haben das Recht auf einen konstanten, vertrauten Eingewöhnungsbegleiter (Eltern, Großeltern etc.).

(3) Die Kinder haben das Recht, dass sich seitens der Kita und des Eingewöhnungsbegleiters die Zeit genommen wird, die sie brauchen.

(4) Die Kinder haben das Recht auf eine pädagogisch fachliche Einschätzung ihres individuellen Eingewöhnungsstandes.

(5) Die Kinder haben das Recht in der „Abnabelungsphase“ von ihrem Eingewöhnungsbegleiter **nicht** gehemmt zu werden.

³ Krippenbereich (6 Monate bis 3 Jahre)

§ 7 Inklusion

- (1) Die Kinder haben das Recht auf eine soziale Teilhabe am Kitaleben.
- (2) Die Kinder haben das Recht, in ihren individuellen Fähigkeiten gefördert und gestärkt zu werden.
- (3) Kein Kind darf auf Grund seiner Herkunft, seines besonderen Förderbedarfs, seiner Religion/ ethischer Haltung, seiner Sprache, seiner Kultur oder seiner Hautfarbe diskriminiert oder ausgeschlossen werden.

§ 8 Tagesablauf

- (1) Die Kinder haben das Recht, über die Gestaltung des Tagesablaufes in den jeweiligen Gruppen mitzuentcheiden.

§ 9 Kinderparlament/Morgenkreis

- (1) Die Kinder haben das Recht auf einen pünktlichen Start des täglichen Kinderparlamentes⁴/ Morgenkreis⁵.
- (2) Die Kinder haben das Recht, im Kinderparlament ihre Bedürfnisse, Wünsche und Anliegen frei vor allen zu äußern.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf demokratische Beteiligungsprozesse.

§ 10 Freispiel und Funktionsräume/-bereiche

- (1) Die Kinder haben das Recht auf ein selbstbestimmtes, freies und ungestörtes Spiel.
- (2) Die Kinder haben das Recht, sich frei (entsprechend der Regeln im Innen- und Außenbereich) der Kita zu bewegen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, in ihrem Spiel nicht unter Dauerbeobachtung zu stehen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, bestimmte Räume und Bereiche in der Kita alleine zu nutzen.
- (5) Die Kinder haben das Recht auf wechselnde Nutzung der Spiel- und Bildungsbereiche.
- (6) Die Kinder haben das Recht, sich in den Spiel- und Bildungsbereichen frei zu entfalten (schminken, „schmutzig“ machen etc.).
- (7) Die Kinder haben das Recht, während der Freispielzeit in den Gruppenformen^{4,5} zu wechseln.
- (8) Die Kinder haben das Recht auf eine freie Wahl des Spielpartners.

§ 11 Angebote und Projekte

- (1) Die Kinder haben das Recht auf situationsorientierte und interessenbasierende Angebote und Projekte.

⁴ Elementarbereich (3 bis 6 Jahre)

⁵ Krippenbereich (6 Monate bis 3 Jahre)

- (2) Die Kinder haben das Recht selbst zu entscheiden, an welchen Angeboten und Projekten (ggf. gruppenübergreifend) sie teilnehmen.
- (3) Die Kinder haben das Recht, bei der Auswahl von eigenen Projektthemen demokratisch abzustimmen.
- (4) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, ca. zwei Projekte im Jahr, im Rahmen der Gesundheitsvorsorge und Persönlichkeitsbildung, ohne Absprache mit den Kindern, inhaltlich zu gestalten und umzusetzen.

§ 12 Mahlzeiten

- (1) Die Kinder haben das Recht auf gesunde, ausgewogene Mahlzeiten.
- (2) Die Kinder haben das Recht auf ein gesund zubereitetes Frühstück in einer Brotdose aus einem Rucksack/Tasche.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf regelmäßigen Zugang zu Obst und Rohkost.
- (4) Die Kinder haben das Recht auf dauerhaften Zugang zu Wasser und ungesüßtem Tee.
- (5) Die Kinder haben das Recht auf eine warme Mahlzeit am Tag.
- (6) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob und wie viel sie essen.
- (7) Die Kinder haben das Recht, dass auf ethische, religiöse und gesundheitliche Besonderheiten, bei der Auswahl der Mahlzeiten Rücksicht genommen wird.
- (8) Die Kinder⁶ haben das Recht auf mitgebrachte Nahrung, bis sie an gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen können.
- (9) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, im Rahmen der Gesundheitsvorsorge Kinder zum Essen zu motivieren oder zu regulieren.

§ 13 Schlafen

- (1) Die Kinder haben das Recht auf ihren individuellen Schlaf.
- (2) Die Kinder⁷ haben das Recht zu entscheiden ob, wann und wie lange sie schlafen.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf Rückzugsmöglichkeiten während des Kitaalltages.
- (4) Die Kinder haben das Recht auf ihnen vertraute Schlafutensilien (Kuscheltiere, Decke etc.).
- (5) Die Kinder⁶ haben das Recht auf eine feste, begleitete und behütete Schlafsituation.
- (6) Die Kinder⁶ haben das Recht, nicht von pädagogischen Fachkräften geweckt zu werden.

§ 14 Kleidung

- (1) Die Kinder haben das Recht darüber zu entscheiden, welche Kleidung sie in der Kita tragen.
- (2) Die Kinder haben das Recht zu entscheiden, ob sie im Innenbereich Hausschuhe oder Anti-Rutschsocken tragen oder barfuß laufen.
- (3) Die Kinder haben das Recht sich schmutzig zu machen.

⁶ Krippenbereich (6 Monate bis 3 Jahre)

⁷ Elementarbereich (3 bis 6 Jahre)

(4) Die Kinder haben das Recht, jegliche Kleidung die sie mitgebracht bekommen, auch tragen zu dürfen.

(5) Die Kinder haben das Recht auf:

- » wetterangepasste Kleidung
- » ausreichend **eigene** Wechselwäsche
- » Kleidung in der passenden Größe
- » Turnkleidung

(6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich im Rahmen der Gesundheitsvorsorge folgende Rechte vor:

- » wann die Kinder draußen barfuß laufen dürfen
- » wann die Kinder Sonnenschutz tragen müssen
- » wann die Kinder Schutzkleidung gegen Nässe und Kälte tragen müssen.

§ 15 Hygiene

(1) Die Kinder haben das Recht auf Sauberkeit und Hygiene.

(2) Die Kinder haben das Recht unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes, selbst zu entscheiden, ab wann sie keine Windeln mehr brauchen.

(3) Die Kinder haben das Recht auf ausreichend vorhandene Pflegeartikel (Windeln, Feuchttücher, Wundschutzcreme, Zahnbürste und Zahnpasta etc.).

(4) Die Kinder haben das Recht auf die Möglichkeit, ihre Zähne putzen zu können.

(5) Die Kinder haben das Recht auf eigene saubere Bettwäsche (auch gestellt von der Kita).

(6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zum Wohle der Allgemeinheit (Geruch) und der Gesundheitsvorsorge (Wundschutz), die Kinder zu wickeln.

(7) Nach Möglichkeit (personelle Besetzung) bestimmen die Kinder:

- » wer sie wickelt
- » wer sie umzieht, ggf. duscht/wäscht
- » wer sie beim Toilettengang unterstützt

(8) Hände waschen vor den Mahlzeiten und nach dem Toilettengang ist aus hygienischen- und gesundheitlichen Gründen Pflicht.

(9) Eltern, Besucher, Kinder und pädagogische Fachkräfte müssen im vorderen Flurbereich ihre Straßenschuhe ausziehen oder Schuhüberzieher anziehen.

§ 16 Gesundheit

(1) Die Kinder haben das Recht auf eine ausreichende Regenerationszeit zu Hause, während und nach Krankheit.

(2) Die Kinder haben das Recht, vor Krankheiten anderer geschützt zu werden.

(3) Die Kinder haben auch in der Kita das Recht auf Therapien und Förderung.

(4) Die Kinder haben das Recht, ihren Körper eigenständig zu entdecken.

(5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder bei dem in Artikel 4 genannten Thema fachlich und pädagogisch in Form von Projektarbeit, zu unterstützen.

(6) Die Kinder haben das Recht auf Ruhe⁸ und Bewegung.

(7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, mit Einholung einer zweiten Meinung, über den Krankheitszustand des Kindes zu entscheiden, wenn dieser die Teilnahme am Kitaalltag nicht ermöglicht.

§ 17 Geburtstage

(1) Die Kinder haben das Recht, an ihrem Geburtstag eine besondere Rolle einzunehmen.

(2) Die Kinder haben das Recht in Absprache mit den pädagogischen Fachkräften zu entscheiden, ob und was sie zu ihrer gruppeninternen Geburtstagsfeier (z.B. zum Verzehr) mitbringen.

§ 18 Raumgestaltung

(1) Die Kinder haben das Recht, Vorschläge zur Raumgestaltung einzubringen.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die grundlegenden Funktionen unter Berücksichtigung des Kinderbildungsgesetzes NRW der Räume und Bereiche, festzulegen.

§ 19 Anschaffungen

(1) Die Kinder haben das Recht im Rahmen der demokratischen Pädagogik, Wünsche und Ideen bezüglich Neuanschaffungen zu äußern.

§ 20 Urlaub der Kinder

(1) Die Kinder haben das Recht auf einen mindestens zweiwöchigen Erholungsurlaub am Stück im Kitajahr (August bis Juli), außerhalb von Krankheit und Kuraufenthalten.

§ 21 Elterngespräche

(1) Die Kinder haben das Recht auf die Dokumentation seitens der pädagogischen Fachkräfte und die Weitergabe ihres Entwicklungsstandes an Erziehungsberechtigte.

(2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich vor, wichtige Elterngespräche in einem zeitlich angemessenen Rahmen zu führen. Tür- und Angelgespräche begrenzen sich ausschließlich auf kurze Absprachen.

§ 22 Sicherheit

(1) Die Kinder haben das Recht auf Sicherheit und Schutz.

⁸ Das „Flüsterstündchen“ stellt die Zeit von 13 bis 14 Uhr dar. Den Kindern werden drei hier 3 Möglichkeiten geboten: ruhige Beschäftigung, ruhen oder schlafen. Wir bitten die Eltern dies dringend während der Abholzeit von 13:15 Uhr bis 13:30 Uhr zu berücksichtigen.

- (2) Die Kinder haben das Recht, nur von abholberechtigten Personen (die sich ausweisen können) abgeholt zu werden.
- (3) Die abholberechtigten Personen sind verpflichtet, alle Tore und Außentüren direkt nach Betreten oder Verlassen zu schließen.
- (4) **Allein** die pädagogischen Fachkräfte haben das Recht, die Eingangstür zu öffnen.

§ 23 Regeln und Grenzen

Die Kinder haben das Recht auf feste Regeln und Grenzen.

- (1) Außenbereich
 - (1.1) Die Kinder⁹ haben das Recht, sich in einer Gruppe bis zu neun Kindern ohne ständige Aufsicht auf dem Außengelände aufzuhalten.
 - (1.2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder an die bestehenden Regeln im Außenbereich zu erinnern und auf deren Einhaltung zu achten.
- (2) Innenbereich
 - (2.1) Die Kinder haben das Recht, in einer festgelegten Anzahl die verschiedenen Funktionsräume/-bereiche auch außerhalb der Gruppenräume zu nutzen.
 - (2.2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dass die Kinder andere Räume (z.B. Küche, Hauswirtschaftsraum etc.) nur nach Absprache aufsuchen dürfen.
 - (2.3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinder an die bestehenden Regeln im Innenbereich (Turnhalle, Flur, Gruppenraum) zu erinnern.
- (3) Allgemeine Regeln
 - (3.1) Das Mitbringen von Trinkflaschen (Ausnahme von Säuglingen) und Süßigkeiten außerhalb von Geburtstagen ist untersagt.
 - (3.2) Hängt ein Stoppschild an der Gruppentür oder ist diese geschlossen, ist das Betreten des Raumes nicht gestattet, da dort wichtige Kinderzeit stattfindet.
 - (3.3) Es herrscht ein wertschätzender Umgangston in der gesamten Einrichtung. Niemand darf den anderen körperlich oder seelisch verletzen.
 - (3.4) Das Eigentum des Kindergartens und eines Jeden darf nicht mutwillig beschädigt, zerstört oder entwendet werden.
 - (3.5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, mutwillig beschädigte oder zerstörte Gegenstände von den Kindern/ deren Erziehungsberechtigten ersetzen zu lassen.

§ 24 (gesetzliche) Rahmenbedingungen

- (1) Die Kinder haben das Recht auf (gesetzliche) Rahmenbedingungen.
- (2) Die Kinder haben das Recht auf Dokumentation ihres Entwicklungsstandes nach dem Kinderbildungsgesetz NRW.
- (3) Die Kinder haben das Recht auf die Umsetzung der einzelnen Bildungsbereiche des Kinderbildungsgesetzes des Landes NRW.

⁹ Elementarbereich (3 bis 6 Jahre)

- (4) Die Kinder haben das Recht auf eine geschlechtsheterogene und altersangepasste Gruppenzusammensetzung.
- (5) Die Kinder haben das Recht auf die Umsetzung des ko-konstruktiven Ansatzes.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Bring- und Abholberechtigten an die bestehenden Öffnungszeiten zu erinnern.
- (7) Die Aufsichtspflicht der pädagogischen Fachkräfte beginnt und endet mit der persönlichen Begrüßung und Verabschiedung von Kindern mit deren abholberechtigten Personen.
- (8) Mit dem Abholen des Kindes zum Ende der Buchungszeit/Öffnungszeit muss die Einrichtung verlassen werden, ansonsten fallen Kosten für Mehrstunden an.
- (9) Die Kinder müssen bei Nichterscheinen oder Krankheit über die Gruppendurchwahl abgemeldet werden.

§ 25 Verfassungsänderung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Kinderverfassung jederzeit zu ändern (wird ggf. mit den Kindern besprochen). Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Verhaltensampel und Verhaltenskodex

Folgende Verhaltensrichtlinien haben wir für unsere Fachkräfte in der Einrichtung KiKu Sonnenschein für den Umgang mit Kindern im Alltag festgelegt (unter Berücksichtigung des Kinderschutzes):

Verbotenes Verhalten:	Grenzwertiges Verhalten bzw. päd. fragwürdiges Verhalten	Päd. Wünschenswertes Verhalten:
» Physische Gewalt: » Schlagen » Schubsen » Treten » Kneifen » Sexueller Missbrauch » Anspucken » Schütteln » Fixieren » Gewalttätige Erziehungsmaßnahmen	» Kinder in emotionalen, aggressiven Momenten körperlich begrenzen um sie vor sich selbst, andere Kinder oder sich selbst zu schützen » Am Arm ziehen » Kinder in eine bestimmte Richtung schieben, um einen freien Weg zu haben	» Klare Haltung des gesamten Teams gegenüber Kinderschutz » Gewaltfreien Körperkontakt herstellen (Berührungen an Armen und Schultern) » Augenkontakt suchen/herstellen » Jegliche Vorkommnisse müssen dokumentiert, gemeldet und kommuniziert werden. » Kinderschutzkonzept verinnerlichen und gemäß den Vorgaben handeln » Komisches Bauchgefühl nicht ignorieren > kommunizieren » Grundsätzliche Bereitschaft sich schützend vor das Kind zu stellen und keinen Konflikt zu scheuen » Mutige Entscheidungen treffen » Kinderschutzbeauftragte im Team
» Kinder isolieren » Ausgrenzung » Kinder einsperren	» Ausgrenzung nach wiederholtem Fehlverhalten und mehrmaligem Ermahnen (z.B. Morgenkreis) » Aussagen wie: „Wir gehen ohne Dich“ oder „Du darfst nicht mehr mitmachen“ » Kinder in andere Gruppen bringen	» Mit dem Kind gemeinsam eine Lösung finden, wie die Situation geregelt werden könnte » Geduld haben » Authentisch sein und dem Kind die Situation erklären » Kindern die Möglichkeit zur Mitteilung geben
» Grenzüberschreitungen:	» Kinder auf den Schoß nehmen oder über den Kopf streicheln,	» Kinder immer mit einbeziehen z.B. Fragen wer soll Dich wickeln oder mit dir zur Toilette gehen

» Eigene Bedürfnisse nach körperlicher Nähe befriedigen » Intime Berührungen » Fehlendes Nähe-Distanz Verhalten (Kinder z. B. emotional an sich binden)	- ohne das Kind zu fragen »	» Bei Berührungen auf die nonverbale Kommunikation des Kindes achten » Grenzen akzeptieren » Intimsphäre wahren
» Kinder anschreien » » Kinder zu etwas zwingen z. B. zur Nahrungsaufnahme	» Stimme erheben » » Nachtsch, Snack etc. dem Kinde verwehren, weil es sich nicht an die Tischmanieren etc. gehalten hat » Den Kindern das Essen portionieren	» Das Kind an Schultern etc. berühren und so sichergehen, dass man gehört, wird » » Das Kind nimmt sich selbst seine Nahrung » Mit dem Kind überlegen, wie es für das Kind einfacher ist sich an bestehende Regeln während des Essens zu halten » Kinder vertrauen, dass sie sich holen, was sie brauchen
» Kinder bloßstellen oder demütigen	» Kinder vor anderen Personen zurechtweisen » Durchzurufen kritisieren » Bei Tür-und Angelgesprächen Eltern von Fehlverhalten vor dem Kind berichten	» Auf Augenhöhe mit dem Kind kommunizieren » Kritik im geschützten Rahmen ausüben » Anerkennung, Respekt und Wertschätzung jedem Kind gegenüber » Kind in den Bericht miteinbeziehen und selbst berichten lassen
» Benachteiligung oder Bevorzugung einzelner Kinder » Besondere Zu-oder Abneigung bestimmten Kindern zuteil kommen lassen	» Bedürfnisse der einzelnen Kinder gehen im Gruppenalltag unter » Unachtsamkeit » Manchmal kann nicht jedem Kind sofort geholfen werden »	» Listen erstellen damit die Kinder in keinen Aktionen, Angeboten etc. übergangen werden » Die Kinder in ihrem Wissen mit einbeziehen z. B. „wer hat sich noch nicht an XY beteiligt, wer möchte noch etc.“ » Den Kindern vermitteln das sie gesehen werden
» Kinder unter Druck setzten » Angst verbreiten » Macht ausüben	» Disziplinierungsmaßn ahmen » Stimmung auf die Kinder übertragen	» Kinder in ihrem Selbstvertrauen stärken » Kindern eine Stimme geben und sie über ihre Rechte aufklären

	» Konsequenzen aussprechen, die nicht nachvollziehbar sind oder die päd. Fachkraft selbst nicht einhalten kann » Dinge äußern wie: „mach das nicht oder es passiert was ganz schlimmes“.	» Für das Kind nachvollziehbare Konsequenzen besprechen und aufzeigen » Beschwerdemanagement für Kinder in der Einrichtung » Auf Augenhöhe agieren
» Diskriminierung	» Aktionen, Angebote planen etc. an denen nicht alle Kinder beteiligt sein können	» Inklusive Möglichkeiten für alle schaffen » Akzeptanz und Toleranz » Gleichberechtigtes Handeln
» Aufsichtspflichtverletzung » Kinder bewusst Gefahren aussetzen » Unterlassene Hilfeleistung	» Durch Urlaub, Personalengpässe oder Krankheit reduzierte päd. Fachkräfte pro Gruppe » Überforderung der päd. Fachkräfte in Krisensituationen und Notfällen » Falsche Einschätzung der Begebenheiten	» Überforderung in Engpasssituationen kommunizieren » Päd. Fachkräfte suchen gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen, die den Alltag vereinfachen » Ausbildung der päd. Fachkräfte zu Ersthelfern und Brandschutzhelfern » Vorausschauendes Denken
» Ignorieren der Grundbedürfnisse » Vernachlässigung	» Kinder werden nicht umgehend gewickelt oder umgezogen » Aussagen wie: „Du brauchst jetzt nichts trinken, später gibt es etwas“. » Nicht alle Bedürfnisse jedes einzelnen Kindes kann im Gruppengeschehen sofort gestillt werden	» Regelmäßige Windelkontrolle » Aufmerksam sein » Trinken immer frei zu Verfügung stellen » Gleiche Regeln für alle Kinder beachten » Dem Kind signalisieren, dass es gesehen wird » Grundbedürfnisse des Kindes beachten
» Unangemessene Beeinflussung der Kinder	» Unterbewusst Kinder durch das eigene Verhalten beeinflussen	» Sich päd. Immer wieder reflektieren » Keine wertende Haltung einnehmen

» Emotionalitäten oder Ängste der Kinder belächeln » Kinder mit ihrem Schmerz oder Kummer alleine lassen	» Keine Zeit für jedes Kind, um individuell auf alle Emotionen einzugehen » Aussagen wie: „Indianer kennen keinen Schmerz“ oder „Du musst nicht weinen es war ja gar nicht schlimm“	» Die Kinder und deren Anliegen alle ernst nehmen » Kinder ermutigen sich immer mitzuteilen » Kindern zuhören » Zeit und Geduld entgegenbringen » Wertschätzendes Verhalten » Sensible Wahrnehmung » Verlässlichkeit signalisieren » Eine stabile vertrauensvolle Bindung zu Kindern aufbauen » Kindern Körperkontakt anbieten (trösten)
» Kinder küssen	» Kind küsst einen auf die Wange/ ins Gesicht »	» Eigene Grenzen dem Kind erklären » Aufklärung von Grenzen und Nähe-Distanz Verhalten
» Kinder zur Geheimhaltung animieren	» Aussagen wie: „Du darfst jetzt aber nicht den anderen Kindern sagen das du von mir Süßigkeiten bekommen hast“	» Den Kindern vermitteln, dass sie keine Geheimnisse für sich behalten müssen » Es gibt keine „Petzen“ sondern alles wichtig nehmen was Kinder zu sagen haben
» Unsachgemäßer Umgang mit Datenschutz	» Kinder fotografieren, obwohl Sie ausdrücken, dass sie dies nicht möchten	» Einholung der Erlaubnis von Erziehungsberechtigten und dem Kind selbst
» Kindern das Denken und Handeln vorgeben	» Zu schnelle Reaktion und Bevormundung der Kinder im Alltag	» Partizipation leben » Ko-Konstruktives Zusammenleben

Erstellt vom Team Kiku Sonnenschein, Humperdinckstr.12 in 53773 Hennef (März 2020)

Die Einhaltung dieser Verhaltensweisen bestätigen alle Mitarbeiter bei Beginn ihrer Tätigkeit in unserer Einrichtung mit der Unterzeichnung unseres Verhaltenskodex (Anlage Verhaltenskodex).

4. Sexualpädagogisches Konzept

4.1. Entwicklung kindlicher Sexualität

Erstes Lebensjahr

Die orale Phase prägt das erste Lebensjahr der Entwicklung. Die sinnliche Wahrnehmung über die Haut und den Mund sind zentral (saugen an der Brust, Flasche, Schnuller, Finger). Über liebevolle Berührungen und sicheres Gehaltenwerden entwickeln sich positives Körpergefühl und Vertrauen in Beziehungen. Das Kind lernt, körperliche und seelische Nähe genießen zu können. Genitale Körperreaktionen sind von Geburt an vorhanden (Erektionen bei Jungen, Feuchtwerten der Vagina bei Mädchen), ebenso wie genitales Lustempfinden bei Berührungen durch andere und zufällige eigene Berührungen.

Zweites und drittes Lebensjahr

Das Kind kann seine Motorik bewusst koordinieren, somit werden gezielte Körperentdeckungen, auch der Genitalien, durch Berühren und Anschauen möglich. Es entwickelt sich eine Zeigelust, in welcher die eigenen Genitalien stolz präsentiert werden. Auch zeigt das Kind Interesse an den Genitalien der Eltern (Kinder wollen mit zur Toilette/Bad). Durch Selbststimulation erzeugt das Kind lustvolle Gefühle. Das Kind erlernt die Kontrolle über seine Körperfunktionen und muss sich den Anforderungen der Umwelt bezüglich der Reinlichkeit anpassen. Das Ausscheiden und Einhalten von Kot ist lustbesetzt. Das Kind hat sich seine soziale Geschlechterrolle angeeignet und erprobt sie in Rollenspielen. An Vorbildern orientiertes rollenspezifisches Verhalten wird gezeigt. Es werden erste Fragen nach Schwangerschaft und Geburt gestellt. Ab dem dritten Lebensjahr „verliebt“ sich das Kind in Mutter oder Vater. Masturbation führt nun manchmal zu erhöhter Aufmerksamkeit und/oder zu Problemen mit der Umgebung.

Viertes und fünftes Lebensjahr

Die Phallische Phase ist durch Lustbesetzung der Genitalien gekennzeichnet. Das Kind erkennt die Unterschiede des anderen Geschlechtes. Es entstehen innige Freundschaften, die mit Liebesgefühlen, dem Austausch von Zärtlichkeiten und dem Bedürfnis nach Geborgenheit verbunden sind. Gefühle von Verliebtheit für andere Kinder (gleich welchen Geschlechtes) entstehen, ebenso wie Interesse an der Körperlichkeit anderer Kinder (ausziehen, vergleichen, gemeinsam zur Toilette gehen). Das Kind erlernt soziale Regeln. Deshalb werden Rollenspiele wichtig für alle Lebensbereiche. Doktorspiele stellen aus Perspektive des Kindes nun eine von vielen Varianten von Rollenspielen dar. Doktorspiele finden häufig zunächst vor allem mit dem gleichen Geschlecht statt: zeigen, betrachten, manipulieren und stimulieren. Das Kind reagiert eifersüchtig auf das gleichgeschlechtliche Elternteil. Die Entwicklung von Körperscham wird möglich. Zeitweise tendieren Kinder deutlich weniger dazu, sich zu entblößen.

Fünftes bis sechstes Lebensjahr

Desinteresse am anderen Geschlecht wechseln sich ab. Das Kind verfügt in der Regel über Körperscham und zieht Grenzen im Hinblick auf den eigenen Körper. Die kindliche Selbstbefriedigung ist weit verbreitet, das heißt Handlungen, die mit Lust und Erregung verbunden sind. Das Kind zeigt Freude an der Annäherung an die (Erwachsene-) Sexualität durch Experimentieren, provozieren, Vulgärgespräche, Witze machen. Manchmal wird auch mit der Geschlechtsidentität gespielt (z.B. Kleidertausch etc.).

4.2. Kennzeichen von kindlicher Sexualität im Vergleich von Erwachsensexualität

Kennzeichen von kindlicher Sexualität	Kennzeichen von erwachsener Sexualität
Spontan, spielerisch, neugierig	Absichtsvoll, zielgerichtet
Nicht auf zukünftige Handlungen ausgerichtet	Auf Entspannung und Befriedigung orientiert, Erotik
Unbefangenheit	Befangenheit
Erleben des Körpers mit allen Sinnen	Eher auf genitale Sexualität fokussiert
Wunsch nach Vertrauen, Nähe und Geborgenheit	Auf Erregung und Befriedigung ausgerichtet
Sexuelle Handlungen werden nicht bewusst als sexuelles agieren wahrgenommen	Bewusster Bezug zu Sexualität
Neugier- und Erkundungsverhalten wie z.B. Doktorspiele	Blick auch auf problematische Seiten der Sexualität
egozentrisch	beziehungsorientiert
Rollenspiele wie z.B. Vater-Mutter-Kind	
Schaffen von Wohlgefühl beim Kuscheln, Kraulen und Schmusen	

4.3. Doktorspiele

Doktorspiele sind für die individuelle Sexual- und Persönlichkeitsentwicklung jedes Kindes wichtig und stellen somit einen wichtigen Aspekt in der kindlichen Entwicklung dar. Es geht hierbei nicht um Lustgewinnung und Befriedigung, sondern um Neugier, Nähe und das Kennenlernen des eigenen Körpers. Doktorspiele finden in der Regel spontan, ohne Ziel, unbefangen und mit allen Sinnen statt. Kinder lernen, dass sexuelle Selbstbestimmung wichtig und dass Sexualität schöne und angenehme Gefühle hervorruft und können, wenn Regeln eingehalten werden, zu einer gesunden psychischen und psychosexuellen Entwicklung beitragen. In unserer Einrichtung ist es uns wichtig das Doktorspiele nicht negativ behaftet und päd. begleitet werden. Um Grenzverletzungen zu vermeiden und Kindern, Eltern (Erziehungsberechtigten) und auch dem Team Sicherheit zu vermitteln möchten wir uns in unserer Einrichtung an folgende Absprachen für Doktorspiele halten:

- » Alle Handlungen geschehen freiwillig, kein Machtgefälle zwischen den Kindern.
- » Grenzen müssen immer berücksichtigt werden

- » Kein Kind wird unter Druck gesetzt
- » Altersunterschied zwischen den Kindern bei Doktorspielen sollte nicht größer als ein bis zwei Jahre sein
- » Entwicklungsstand der einzelnen Kinder berücksichtigen
- » Jedes Kind entscheidet selbst, ob, wie lange und mit wem es Doktorspiele spielen möchte
- » Kinder dürfen sich jederzeit die Hilfe eines Erwachsenen holen
- » Es darf nichts in Körperöffnungen eingeführt werden
- » Doktorspiele finden nur im geschützten Rahmen (Badezimmer, Spielewohnung etc.) statt
- » Es werden keine Materialien (Arztkoffer etc.) zur Verfügung gestellt. Kinder sollen eher aus ihrer Fantasie heraus handeln.
- » Regeln werden regelmäßig im Kinderparlament besprochen und das Thema Grenzen thematisiert

Grenzüberschreitungen finden dann statt, wenn sich nicht an die oben ausgeführten Regeln gehalten wird. Erfolgen Grenzverletzungen in einem Doktorspiel ist es wichtig umgehend die Eltern der betroffenen Kinder zu informieren. Generell sollten Kinder in Bezug auf Grenzüberschreitungen nicht als „Täter“ und/oder „Opfer“ betitelt werden, sondern als „übergriffiges“ und „betroffenes“ Kind. Es müssen pädagogische Konsequenzen folgen aber ohne übergriffige Kinder zu stigmatisieren oder Dinge zu vertuschen. Weiterhin muss der Vorfall dem LVR als Meldepflichtige Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII von der päd. Fachkraft gemeldet werden (Vorgehen und Vorlagen siehe Punkt 9 Prozess § 47 SGB VIII Meldung).

4.4. Prävention

Das Team der Kita Sonnenschein hat sich im Rahmen des Sexualpädagogikkonzeptes mit folgenden Leitfragen beschäftigt:

- » Welches Vokabular nutzen wir für die Benennung der Geschlechtsteile
- » Wieviel Privatsphäre gestehen wir den Kindern zu?
- » Wie gehen wir mit Nacktsein um?
- » Welchen Stellenwert nimmt Sexualpädagogik in unserem Hauskonzept ein?
- » Wie können wir Eltern Wissen und Sicherheit mit kindlicher Sexualität vermitteln?
- » Wie können wir die uns anvertrauten Kinder in unserer Einrichtung vor sexualisierter Gewalt schützen?
- » Wie stellen wir sicher, dass die Kinder uns als ihre Vertrauenspersonen sehen, denen sie sich anvertrauen können?

Den pädagogischen Fachkräften in der Kita Sonnenschein ist es wichtig, dass die Kinder durch die gelebte Partizipation in unserem Haus eine Stimme erhalten. Sie sollen merken dass ihre Aussagen wertvoll sind und sich ernst genommen fühlen. Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Familien, den Kindern und dem päd. Fachpersonal solle ein sicheres Fundament für die Kinder in unserer Einrichtung geschaffen werden. Jedes Kind soll sich frei fühlen die ihm wichtigen Dinge erzählen zu können, so dass kein Erwachsener in

unserer Einrichtung ein Kind, als „Petzte“ titulierte und jede Aussage ernst genommen wird. Die päd. Fachkräfte reagieren nicht beschämt oder abweisend auf Fragen oder Aussagen von Kindern und unterstützen sich in kollegialen Beratungen bei Fragen, die ihnen selbst unangenehm sind. Durch genaue Absprachen im Team und Fortbildungen zu Kinderschutzfachkräften (Anlage *Zertifikate unserer Mitarbeiterinnen*) gewährleisten wir eine einheitliche Richtlinie und Umgangsformen. Teil dieser Umgangsformen sind z.B., dass wir Geschlechtsteile und Fragen zu diesen klar benennen, um den Kindern ein positives Körpergefühl zu vermitteln. Das Thema Geburt und Schwangerschaft wird von allen Teammitgliedern beantwortet. Fragen zu dem Ablauf des Geschlechtsverkehrs sollen hingegen von den Eltern beantwortet werden. Durch ein klares Raumkonzept (siehe Hauskonzept) und die jährliche Risikoanalyse (Anlage *Risikoanalyse*) in unserer Einrichtung wird den Kindern ein gewisser Freiraum an „unbeobachteter“ Privatsphäre in gewissen Räumlichkeiten eingeräumt. Andererseits wissen die päd. Fachkräfte aufgrund dieser, wo welches Risiko in den Räumlichkeiten für mögliche Übergriffe liegt. Durch das alljährliche Projekt „ICH“ lernen die Kinder in unserer Einrichtung sich selbst kennen. Sie dürfen ihre Grenzen testen und lernen „NEIN“ zu sagen. Entsprechende Fachliteratur und der „Kampfkatzekurs“ (Selbstverteidigungskurs) unterstützen die päd. Fachkräfte in diesem Projekt. Ziel des Projektes ist es die Kinder in ihrem Selbstwertgefühl zu stärken und ihnen ihre Kinderrechte zu verdeutlichen.

5. Inklusionskonzept

Auszug aus der Kitaverfassung der Einrichtung KiKu Sonnenschein, §7 Inklusion:

- (1) Die Kinder haben das Recht auf eine soziale Teilhabe am Kitaleben
- (2) Die Kinder haben das Recht, in ihren individuellen Fähigkeiten gefördert und gestärkt zu werden.
- (3) Kein Kind darf auf Grund seiner Herkunft, seines besonderen Förderbedarfs, seiner Religion/ethischer Haltung, seiner Sprache, seiner Kultur oder seiner Hautfarbe diskriminiert oder ausgeschlossen werden.

Durch die Verankerung der Inklusion in unserer Kitaverfassung prägt der inklusive Gedanke unser Miteinander in der Einrichtung. Inklusion bedeutet für uns ein vorurteilsfreies Zusammenleben all unserer Kinder, Eltern und pädagogischen Fachkräften. Insbesondere im Alltag spiegelt sich unser inklusives Miteinander wider.

Durch unser teiloffenes Konzept erfährt jedes Kind unserer Einrichtung die Möglichkeit, sich frei durch unsere Einrichtung zu bewegen und dort die Angebote zu nutzen. Es erfährt aber gleichzeitig immer die Sicherheit seiner eigenen Gruppenkonstellation, sowie seinen festen Bezugserzieher*innen. Dies ermöglicht uns, allen Kindern den Grad an Freiheit und/oder Sicherheit, die es benötigt zu geben und es somit in seiner individuellen Entwicklung abzuholen und zu begleiten.

Durch die gute Kooperation mit dem Frühförderzentrum Hennef ist es möglich, dass Therapien und Fördereinheiten für die Kinder in unserer Einrichtung angeboten werden. So wird den Kindern ein vertrauter Rahmen in ihrer gewohnten Umgebung geschaffen und ermöglicht Ihnen, so viel wie möglich ohne Unterbrechung an dem gemeinsamen Kitaleben teilzuhaben. Eine festangestellte Motopädin begleitet die Kinder in ihrem Alltag und baut spielerische Fördereinheiten in die Tagesstruktur mit ein. Die Zusammenarbeit mit dem Team des Frühförderzentrums sowie die Zusammenarbeit mit der Motopädin hilft uns, als interdisziplinäres Team das Kind in seinen verschiedenen Lebensbereichen zu betrachten und seine Entwicklung ganzheitlich zu fördern.

Durch einen Pool aus Inklusionsbegleitungen wird sichergestellt, dass Kinder eine Begleitung erhalten, wenn dies für die soziale Teilhabe nötig sein sollte. Die Inklusionskräfte werden durch das päd. Team angeleitet. Durch verschiedene Qualifizierungsmaßnahmen des päd. Teams wird sichergestellt, dass jedes Kind bestens gefordert und gefördert wird.

Unser partizipatives Zusammenleben stellt sicher, dass jedes Kind ein Mitspracherecht hat, z.B. werden Entscheidungen demokratisch abgestimmt, in dem es immer eine visuelle und sprachliche Darstellung der möglichen Abstimmungsmöglichkeiten gibt. Im Rahmen unserer partizipativen und inklusiven Erziehung ist es uns wichtig, den Kindern zu vermitteln sich gegenseitig mit allen Stärken und Schwächen zu akzeptieren. Wir möchten so den gesellschaftlichen Ausgrenzungen entgegenwirken und den Kindern ein respektvolles Miteinander vorleben. In unserem jährlichen Projekt mit dem Thema „ICH“, setzten wir uns gemeinsam mit den Kindern mit den Unterschieden und Gemeinsamkeiten jedes einzelnen

auseinander. Dies soll Toleranz und Selbstbewusstsein fördern und die Kinder in einem natürlichen Umgang mit Andersartigkeiten unterstützen.

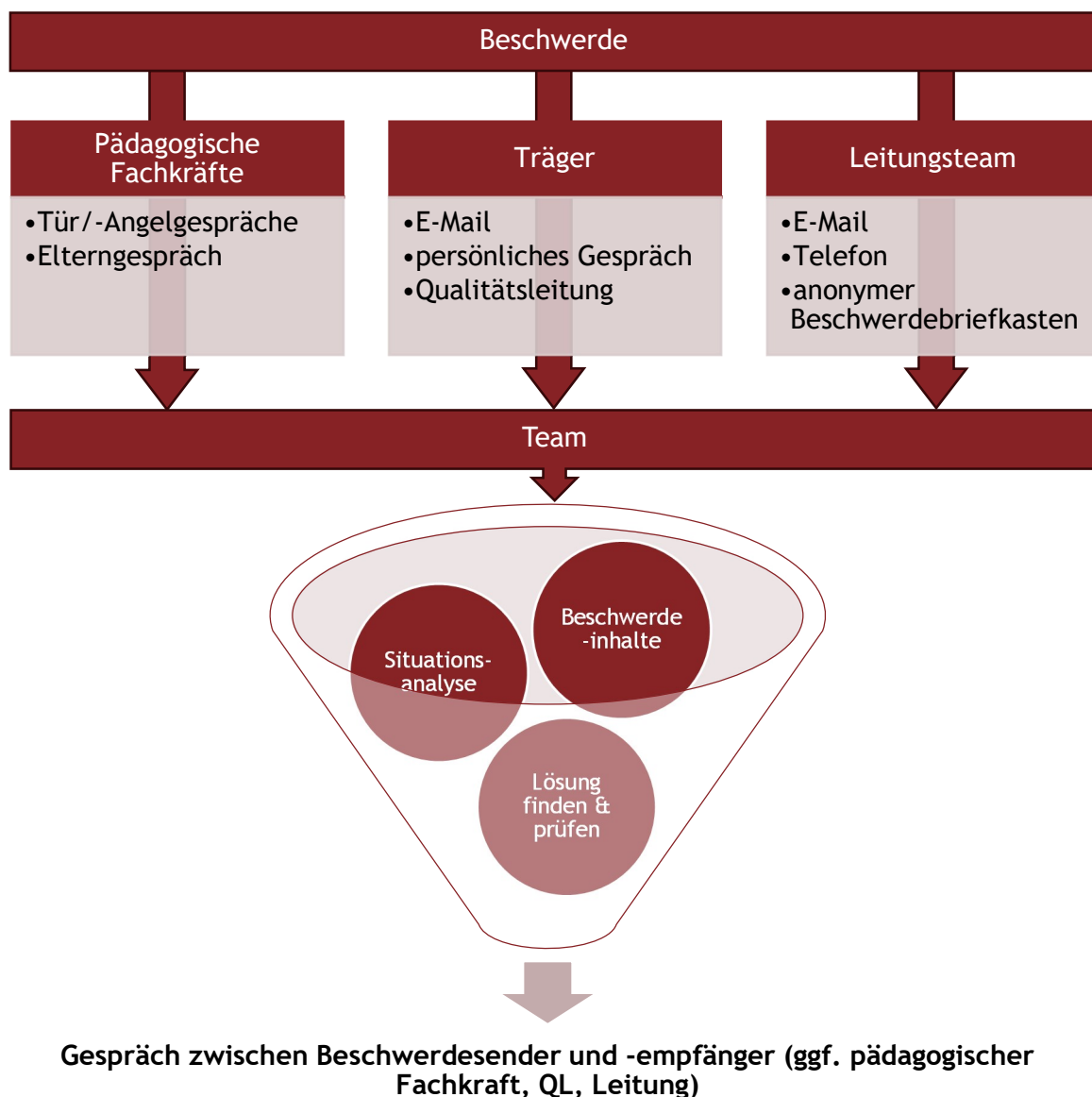
Durch ein multikulturelles Team gelingt es uns, Kinder und Eltern auch in ihren jeweiligen Muttersprachen abzuholen und zu begleiten. Im Bedarfsfall gibt es die Aushänge und Briefe, sowie Broschüren in mehreren Sprachen, die den Eltern ausgehändigt werden können. Im Alltag begleiten die päd. Fachkräfte ihr Tun stets durch Gesten, so dass den Kindern das Gesagte auch visuell verdeutlicht wird.

Uns als pädagogisches Team der Kita Sonnenschein ist es wichtig, dass sich alle Kinder, Eltern und Teammitglieder in unserer Einrichtung und ihrer Individualität wohl und ernstgenommen fühlen.

6. Beschwerdemanagement für Kinder und Erziehungsberechtigte

Das Beschwerdeverfahren für die Kinder unserer Einrichtung ist in unserer Kinderverfassung unter §5 Beschwerdemanagement zu finden.

Das Beschwerdemanagement für Erziehungsberechtigte ist in folgendem Ablaufdiagramm dargestellt:



7. Prozess: Meldepflichtige Ereignisse gemäß § 47 SGB VIII

Nach § 47 S.1 Nr. 2 SGB VIII sind Träger von Kitas dazu verpflichtet, „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, dass Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“, unverzüglich zu melden.

Diese Regel soll folgendes sicherstellen: Situationen, die eine Gefährdung oder negative Entwicklung mit sich bringen (können), soll man frühzeitig entgegenwirken können. In einer gemeinsamen Reflexion werden dann die konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und/oder räumlichen Rahmenbedingungen beurteilt. Priorität hat dabei der Kinderschutz. Wann liegt die Meldepflicht vor? Immer bei „nicht alltäglichen, akuten **Ereignissen** oder über einen gewissen Zeitraum anhaltenden **Entwicklungen** in der Kita, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl des Kindes auswirken (können) oder den Betrieb der Kita gefährden“.

Beispiele für Ereignisse

Die Liste von Beispielen ist nicht abschließend! Ob ein meldepflichtiges Ereignis vorliegt, muss im Einzelfall anhand der konkreten Umstände entschieden werden. Andere Meldepflichten (z.B. nach § 8a SGB VIII) werden hierdurch nicht aufgehoben:

Fehlverhalten von Mitarbeitenden und durch Mitarbeitende verursachte Gefährdungen, insbesondere:

- » Aufsichtspflichtverletzungen
- » Verletzungen von Kinderrechten
- » Übergriffe/Gewalttätigkeiten (durch Tun, Begünstigen oder Unterlassen)
- » Sexuelle Gewalt
- » Konsum von Alkohol oder Rauschmitteln mit Auswirkung auf die Tätigkeiten in der Kita
- » Unangemessene Beeinflussung der Kinder mit eigenen (extremistischen) Weltanschauungen
- » Gewalttätige Erziehungsmaßnahmen (z.B. Zwang, Drohung, unangemessene Strafen), z.B.:
 - Zwangsmaßnahmen bei Mahlzeiten (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen, nicht aufstehen dürfen...)
 - Zwang zum Schlafen
 - Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in einem anderen Raum allein lassen)
 - Fixieren von Kindern, z.B. durch Festbinden, unangemessenes Festhalten oder Einsperren
 - Androhen bzw. Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen)
- » Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- » Vernachlässigung, z.B.:
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung

- Mangelnde Aufsicht
- Kinder werden der Witterung in gefährdender Weise ausgesetzt (Sonne, Nässe, Kälte)

Straftaten bzw. Ermittlungsverfahren von Mitarbeitenden, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder Hinweise auf fehlende persönliche Eignung geben:

- » insbesondere Straftaten im Bereich der sexuellen Gewalt
- » Relevanter Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis

Besonders schwere Unfälle von Kindern, auch wenn sie nicht mit Fehlverhalten des Aufsichtspersonals in Zusammenhang stehen.

Beschwerden über die Einrichtung, den Träger oder die Mitarbeitenden (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden).

Schwierige strukturelle und/oder personelle **Rahmenbedingungen** der Einrichtung:

- » Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle
- » Anzeichen für eine anhaltende wirtschaftliche Schieflage (z.B. anhaltende Unterbelegung)
- » Bedrohte oder mangelnde Arbeitsfähigkeit des Teams (z.B. Mobbing)
- » Hinweise auf persönliche Ungeeignetheit von Mitarbeitenden (z.B. Rauschmittelabhängigkeit, Zugehörigkeit zu einer Sekte oder extremen Vereinigung).

Bauliche/technische Mängel, katastrophenähnliche Ereignisse

- » Schäden am Gebäude (durch z.B. Feuer, Explosion, Hochwasser, Sturmschäden)
- » Sonstige Ereignisse, die über alltägliche Schadensereignisse hinausgehen und erhebliche Schäden an Leib, Leben und Gesundheit verursacht haben oder dies können
- » Feststellungen anderer Aufsichtsbehörden über Mängel

Weitere Ereignisse, z.B.

- » Krankheiten mit hohem Risikograd im nahen Umfeld
- » Erhebliche bauliche Defizite
- » Baumaßnahmen, die (vorübergehend) die Nutzung der Räume ausschließen

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße **durch zu betreuende Kinder**, z.B. gravierende selbstgefährdende Handlungen, Selbsttötungen bzw. Selbsttötungsversuche, sexuelle Gewalt, gefährliche Körperverletzung.

Beispiele für Entwicklungen

- » anhaltende wirtschaftlich ungünstige Situation der Kita, z.B. durch Unterbelegung
- » erhebliche personelle Ausfälle
- » wiederholte Mobbingvorwürfe bzw. -vorfälle
- » gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Ablauf in der Kita

- » Ereignis oder Entwicklung gemäß § 47 SGB VIII tritt ein.
- » Mitarbeitende informiert sofort die Leitung.
- » Mitarbeiter*in/ Pädagog*in/Leitung beginnt sofort mit der Dokumentation.
- » Leitung und/oder zuständiger Mitarbeitender informiert so schnell wie möglich die zuständige/vertretende pädagogische Qualitätsleitung (QL), wenn möglich zeitgleich mit Übersenden der bisherigen Dokumentation im Dokumentationsbogen
- » Gemeinsam mit der pädagogischen QL wird abgestimmt ob/ wie der weitere Meldeweg ist (Behörden wie Landesjugendämter, städtische Jugendämter, etc.)
- » Behörde, QL und Leitung entscheiden abgestimmt, in welchem Umfang Eltern und Kooperationspartner informiert werden.
- » QL stimmt sich ab mit Personal, Marketing (Krisenkommunikation), Projektabteilung und Facility Management (nach konkretem Bedarf)

Anlagenverzeichnis

Verhaltenskodex Kita KiKu Sonnenschein

Mein Versprechen an dich, liebes Sonnenscheinkind:

- » Ich nehme deine Emotionen ernst und reagiere angemessen. Ich biete dir Trost an, Raum für Gefühle und lasse dir die Zeit, die du brauchst, um deine Gefühle zu äußern. Ich biete dir meine Nähe an, wahre aber auch deine Grenzen. Ich interessiere mich für dein Wohlbefinden.
- » Ich wahre deine Intimsphäre und schütze dich vor allen dir unangenehmen Situationen. Ich thematisiere Grenzsetzungen und gebe dir dadurch Sicherheit und Orientierung.
- » Ich Sorge dafür, dir einen geschützten Rahmen zu bieten, damit du dich wohlfühlen kannst, dich geborgen und angenommen fühlst und so sein kannst wie du bist.
- » Ich trage Verantwortung dafür, dass wir eine gute und vertrauensvolle Beziehung zueinander aufbauen, damit du deine Ängste, Sorgen und Nöte mitteilen kannst.
- » Ich achte auf einen respektvollen Umgangston, Augenhöhe und darauf, dass wir freundlich miteinander umgehen, uns gegenseitig helfen und nicht unseren persönlichen Stress und Ärger aneinander auslassen.
- » Ich hole dich in deiner Entwicklung ab, gebe dir Raum, dich in deinem individuellen Tempo zu entfalten und unterstütze dich in deinen Ideen und deiner Lernfreude.
- » Ich kenne und nehme deine Rechte ernst, akzeptiere und respektiere deine Meinung und lass dich mitentscheiden.
- » Ich achte auf deine Gesundheit, dein psychisches und physisches Wohlbefinden und deren Unversehrtheit.
- » Beschwerden dürfen jederzeit geäußert werden. Ich höre dir zu und interessiere mich, wenn dich etwas beschäftigt. Ich kenne deine familiären Strukturen und deine Umgebung. Dabei vertraue ich auf dein Gefühl.
- » Ich werde dich weder verbal noch nonverbal herabsetze, demütigen oder ausgrenzen. Ich nehme dich an, wie du bist.
- » Ich stehe für dich ein und beschütze dich vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.
- » Bei Grenzüberschreitung thematisiere ich diese offen, ehrlich und transparent mit deinen Erziehungsberechtigten.
- » Sollte ich grenzüberschreitendes Verhalten bei KollegInnen wahrnehmen, werde ich dieses unterbinden und gemeinsam mit ihm/ihr und dem Team reflektieren.
- » Ich kenne die Ansprechpartner und nötigen Verfahrenswege und werde dementsprechend handeln.
- » In regelmäßigen Abständen reflektiere ich im Team meine alltäglichen Beobachtungen und Wahrnehmungen und höre dabei auf mein Bauchgefühl.
- » Ich verpflichte mich, mich an diesen Verhaltenskodex zu halten und mich bei Verstößen für dich stark zu machen.

_____ Ort, Datum, Unterschrift

Risikoanalyse

Kinderschutz konkret: Risikoanalyse vor Ort

Einrichtung

Verantwortlich für Risikoanalyse 000 (in der Regel die Leitung)

Letzte Absprache Risikoanalyse mit QL mit 000 am 000

Letzte Risikoanalyse durchgeführt am

Nächste Risiko-Analyse geplant für

Bemerkungen:

Ziel der Analyse ist es, Risiken für das Kindeswohl aufzuspüren. Der Fragenkatalog¹⁰ ist nicht abschließend, denn jede Kita hat ihre Besonderheiten. Bitte ergänzen Sie, was Ihnen darüber hinaus noch einfällt. Es geht darum, die Kita in der Gesamtheit ihrer Strukturen, Abläufe und aller Beteiligten **aus Täterperspektive** in den Blick zu nehmen: Wo könnte man Schwachstellen ausnutzen, um sich Kindern unangemessen zu nähern, wenn man böswillig wäre? An welchen Stellen ist übergriffiges Verhalten (leichter) möglich? Welche Situationen erlauben den Missbrauch von Macht - absichtlich oder fahrlässig?

Bausteine

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Welche?

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken können hieraus entstehen?

Wie gehen wir hiermit um?

¹⁰ Der Fragenkatalog orientiert sich an den Empfehlungen des UBKSM. Jedoch geht es nicht nur darum, sexuellen Missbrauch einzudämmen. Wir suchen nach allen Schwachpunkten in unserem Bereich, die das Kindeswohl gefährden, auch durch Machtmissbrauch und übergriffiges (aber nicht sexualisiertes) Verhalten.

Bemerkungen

Räumliche Bedingungen

Innenräume

Gibt es abgelegene Räumlichkeiten (auch Lager, Dachboden, Keller...)

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Welche?

Gibt es uneinsehbare oder schlecht einsehbare Bereiche?

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Welche?

Gibt es bewusste Rückzugsräume¹¹ für die Kinder?

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Welche?

Wie werden diese genutzt?

Welche Risiken können hieraus entstehen?

Wie gehen wir hiermit um?

¹¹ Es geht keineswegs darum, nun alle Rückzugsräume umzubauen. Bitte überlegen Sie jedoch, wie sich der pädagogische Wert von Verstecken für die Kinder mit den Anforderungen an die Sicherheit in Einklang bringen lassen.

Außenräume

Gibt es Bereiche, die schwer oder gar nicht einsehbar sind?

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Welche?

.....

Wie werden diese
genutzt?

.....

Welche Risiken können
hieraus entstehen?

.....

Wie gehen wir hiermit
um?

.....

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

.....

Welche Risiken können
hieraus entstehen?

.....

Wie gehen wir hiermit
um?

.....

Kann das Grundstück leicht oder mit geringem Aufwand betreten werden?

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

.....

Welche Risiken können
hieraus entstehen?

.....

Wie gehen wir hiermit
um?

.....

.....

Strukturen

Kinderrechte

Beschwerdeverfahren Kinder

Beschwerdeverfahren Familien

Wir haben eine Verhaltensampel entwickelt.

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

zuletzt überarbeitet:

Die Verhaltensampel ist öffentlich dargestellt und für Kinder und ihre Familien zugänglich.

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Die Kinder und Eltern kennen die Verhaltensampel.

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

letzte begleitende
Maßnahmen

.....

Kultur in der Einrichtung

Welche Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse¹² bestehen in der Kita?

Welche?

Welche Risiken können
hieraus entstehen?

Wie gehen wir hiermit
um?

¹² Aufgrund z. B. von hierarchischen Strukturen, aufgrund von Rollen/Zuständigkeiten, Altersunterschieden, sozialen Abhängigkeiten...

.....
Bemerkungen

Welche besonderen Vertrauens- und Näheverhältnisse entstehen in der Kita?

Welche?

Welche Risiken können
hieraus entstehen?

Wie gehen wir hiermit
um?

Bemerkungen

Wir haben klare Regeln für den Umgang mit Nähe und Distanz.

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

zuletzt überarbeitet:

Wie wird der (regelmäßige oder spontane) Austausch im Team gewährleistet?

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Wenn notwendig:
sofort

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Bemerkungen

Grenzfälle und Fragen zum Kinderschutz besprechen wir regelmäßig

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Wenn notwendig:
sofort

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Bemerkungen

Wir geben uns im Team regelmäßig gegenseitiges (positives und negatives) Feedback zu unserem Umgang mit den Kindern.

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Wenn notwendig:
 sofort

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Bemerkungen

Für das Feedback haben wir Leitlinien formuliert.

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Bemerkungen

Prozesse

Kennt jede MA die Prozesse bei (Verdachts-) Fällen in Bezug auf § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII?

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Kennt jede MA die wichtigsten Prinzipien des Kinderschutzes?

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Bei uns finden Übernachtungen/gemeinsame Ausflüge über Nacht statt.

☐ ja ☐ nein ☐ unbekannt

Wann?

Welche Risiken können
 hieraus entstehen?

Wie gehen wir hiermit
 um?

Übergaben: Wie gewährleisten wir, dass wichtige *längerfristige* Informationen über ein Kind alle relevanten Personen erreichen bzw. ihnen zugänglich sind?¹³

Arten von Informationen

Nutzergruppen

Risiken

Datenschutz

Bemerkungen

Übergaben: Wie gewährleisten wir, dass wichtige *aktuelle/kurzfristige* Informationen über ein Kind alle relevanten Personen erreichen bzw. ihnen zugänglich sind?¹⁴

Arten von Informationen

Nutzergruppen

Risiken

Datenschutz

Bemerkungen

¹³ Z. B. Info über chronische Erkrankungen, Allergien, Therapien, abholberechtigte Personen...

¹⁴ Z. B. Info über akute Erkrankungen, Abholzeiten, einmalige Termine...

Pflege/Intimbereich

Wie ist die Wickelsituation organisiert?¹⁵

Räumlich

Zeitlich

Personell

Sprachliche Begleitung

Spezifische Risiken

Bemerkungen

Wie ist die Toilettensituation für die Kinder?¹⁶

Räumlich¹⁷

Spezifische Risiken

Individuelle Wünsche
 der Kinder nach
 Intimsphäre?¹⁸

¹⁵ z. B. offene oder geschlossene Türen, Einzeltische oder mehrere neben einander, überwiegend ein Kind allein oder mehrere gleichzeitig im Raum, Kind kann sich aussuchen, wer es wickelt...

¹⁶ z. B. offene oder geschlossene Türen, Einzeltische oder mehrere neben einander, überwiegend ein Kind allein oder mehrere gleichzeitig im Raum, Kind kann sich aussuchen, wer es wickelt...

¹⁷ Sind die Toiletten offen in einem größeren Raum, in (Halb-) Kabinen, bleiben die Türen offen...

¹⁸ Kinder haben unterschiedlich große Bedürfnisse nach Intimsphäre bzw. ein stark verschiedenes Schamgefühl. Wie wird diesen individuellen Bedürfnissen Geltung verschafft? Welche Risiken und organisatorischen Hemmnisse stehen entgegen?

.....

Bemerkungen

Sauber werden

Nacktheit

Körperpflege/Selbstpflege Kinder mit besonderem Bedarf

Sexualpädagogik

„Doktorspiele“

Kinder

- Wir wissen, für welche Themen rund um Körper/Sexualität und Kinderrechte die Kinder sich interessieren.
- Wie oft, wann und in welcher Form werden in diesem Kitajahr die Kinderrechte thematisiert?
- Wie werden die Eltern hier informiert/einbezogen?
- Wie oft und in welchen Formen beschwerten sich unsere Kinder? Was geschieht mit den Beschwerden? Wie vielen Beschwerden wird (auch teilweise) abgeholfen, wie viele werden „abschlägig beschieden“?

Eltern

- Die Eltern kennen das Kinderschutzkonzept von KiKu.
- Die Eltern kennen die zentralen Leitlinien von KiKu (Unternehmensleitbild, Rahmenkonzeption, Hauskonzept).
- Wir haben einen aktiven, konstruktiven Elternbeirat.
- Die Eltern kennen und nutzen die verschiedenen Wege (welche sind das?), um mit uns zu kommunizieren. Wir erhalten oft Fragen, Vorschläge und Feedback von den Eltern.
- Die Elternabende werden von vielen Familien besucht. Sie empfinden die dort geteilten Informationen als hilfreich.

Weiteres:

- Begehung der Kita mit kleinen Gruppen von Vorschulkindern. Fragestellung: Zeigt doch mal die Orte, an denen ihr euch besonders wohl fühlt. Wo fühlt ihr euch nicht so wohl?
- An welchen Stellen sind die Eltern (Elternschaft insgesamt, Elternbeirat) beteiligt an der Analyse und Verbesserung?
- An welchen Stellen sind die Mitarbeitenden beteiligt an der weiteren Entwicklung des Kinderschutzes in der Einrichtung (und KiKu-weit) beteiligt?

- Haben wir in der Kita eine Selbstverpflichtung, einen Verhaltenskodex, eine Verhaltensampel (für die Erwachsenen!)?
- Weiß jede Mitarbeiterin, an welchen Stellen (Leitbilder etc.) der Kinderschutz bei KiKu verankert ist?

In unserer Stadt gibt es folgende Partner für den Kinderschutz

- Jugendamt:
- Beratungsstellen:
- Insofas:
- Netzwerk Frühe Hilfen
- Netzwerk für Familien
- Netzwerk für Familienzentren

Zertifikate unserer Mitarbeiterinnen



ZERTIFIKAT

LUISA KRUCK

hat erfolgreich am Ausbildungslehrgang
„Kinderschutz-Fachkraft“
sexualisierte Gewalt
für Kitas teilgenommen

Thematik:

Daten, Zahlen, Gesetzeslage, SGB VIII, Definition,
Allgemeine Information Täter / Opfer, Interaktion mit Behörden,
Sexualisierte Gewalt an Schulen sowie Schutz vor Missbrauch
Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen
Bausteine eines Präventionskonzeptes
Prävention- und Interventionsmaßnahmen
Konkrete Einzelschritte und richtige Kommunikation

Hämmerich, 11.05.2023

Gewaltprävention

Bundesverband
Gewaltprävention
Kelly H. Sach

STOP Gewalt
Bundesverband
Gewaltprävention e.V.

Wir bilden aus

Kinderschutz
für uns selbstverständlich!

DEUTSCHER STANDARD PRÄVENTION
FACHSTELLE
Prävention

ZERTIFIKAT

JASMINA PUCE

hat erfolgreich am Ausbildungslehrgang
„Kinderschutz-Fachkraft“
sexualisierte Gewalt
für Kitas teilgenommen

Thematik:

Daten, Zahlen, Gesetzeslage, SGB VIII, Definition,
Allgemeine Information Täter / Opfer, Interaktion mit Behörden,
Sexualisierte Gewalt an Schulen sowie Schutz vor Missbrauch
Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen
Bausteine eines Präventionskonzeptes
Prävention- und Interventionsmaßnahmen
Konkrete Einzelschritte und richtige Kommunikation

Hämmerich, 21.03.2021

Gewaltprävention

Bundesverband
Gewaltprävention
Kelly H. Sach

STOP Gewalt
Bundesverband
Gewaltprävention e.V.

Wir bilden aus

Kinderschutz
für uns selbstverständlich!

DEUTSCHER STANDARD PRÄVENTION
FACHSTELLE
Prävention

ZERTIFIKAT

JASMIN BARBIER

hat erfolgreich am Ausbildungslehrgang
„Kinderschutz-Fachkraft“
sexualisierte Gewalt
für Kitas teilgenommen

Thematik:

Daten, Zahlen, Gesetzeslage, SGB VIII, Definition,
Allgemeine Information Täter / Opfer, Interaktion mit Behörden,
Sexualisierte Gewalt an Schulen sowie Schutz vor Missbrauch
Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen
Bausteine eines Präventionskonzeptes
Prävention- und Interventionsmaßnahmen
Konkrete Einzelschritte und richtige Kommunikation

Hämmerich, 21.03.2021

Gewaltprävention

Bundesverband
Gewaltprävention
Kelly H. Sach

STOP Gewalt
Bundesverband
Gewaltprävention e.V.

Wir bilden aus

Kinderschutz
für uns selbstverständlich!

DEUTSCHER STANDARD PRÄVENTION
FACHSTELLE
Prävention

ZERTIFIKAT

HELENA HEIDELBACH

hat erfolgreich am Ausbildungslehrgang
„Kinderschutz-Fachkraft“
sexualisierte Gewalt
für Kitas teilgenommen

Thematik:

Daten, Zahlen, Gesetzeslage, SGB VIII, Definition,
Allgemeine Information Täter / Opfer, Interaktion mit Behörden,
Sexualisierte Gewalt an Schulen sowie Schutz vor Missbrauch
Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen
Bausteine eines Präventionskonzeptes
Prävention- und Interventionsmaßnahmen
Konkrete Einzelschritte und richtige Kommunikation

Hämmerich, 21.03.2021

Gewaltprävention

Bundesverband
Gewaltprävention
Kelly H. Sach

STOP Gewalt
Bundesverband
Gewaltprävention e.V.

Wir bilden aus

Kinderschutz
für uns selbstverständlich!

DEUTSCHER STANDARD PRÄVENTION
FACHSTELLE
Prävention

ZERTIFIKAT

Caroline Budzyn
hat erfolgreich am Ausbildungslehrgang
„Resilienz-Coach“
teilgenommen

Thematik:
Wissenswertes über Resilienz / Vulnerabilität im Kinder-Jugendbereich
Resilienzfaktoren und die 7 Säulen der Resilienz, Selbstbildnis,
Selbstwirksamkeit, Selbstbewusstsein, Reflexion und Empathie, Erstellung
von Arbeitsblättern, Resilienzübungen und Spiele, Kommunikation,
Resilienz im Erwachsenenalter

Hümmerich, 14.06.2023

Gewaltprävention

Bundesverband
Gewaltprävention
I. Vorsitzender
Kelly H. Sach

STOP Gewalt
Bundesverband
Gewaltprävention e.V.

Wir bilden aus

Kinderschutz
für uns selbstverständlich!

DEUTSCHER STANDARD PRÄVENTION
VERTRITT UND ZERTIFIKAT
Europäische Standards für
Qualität, Integrität,
Transparenz, Professionalität,
Selbstbestimmung & Empowerment

**FACHSTELLE
Prävention**

TEILNEHMERURKUNDE

MARIA ANNA SELZNER
hat erfolgreich am Webinar
**„Selbstsicherheitslehrgang
für Kinder & Jugendliche“**
teilgenommen

Das Webinar umfasst 4 Lerneinheiten (4 UE)

Thematik:
Gewaltformen bei Kindern & Jugendlichen, - Angebot: Selbstverteidigungskurs, Selbstbehauptungskurs, Selbstsicherheitskurs - Prävention & Theorie, - Wie wichtig sind heutzutage Selbstsicherheitskurse und warum? - Für welche Altersstruktur? Was sollten Sie jeweils beinhalten? Wo können sie durchgeführt werden? - Opfersignale erkennen, - Die richtige Kommunikation, Welche Kosten und wer bezahlt die Kurse? - Einmalig oder öfters? - Rechtliche Perspektiven Wenn was passiert, wo finden Kinder Hilfe? - Prävention - Praxis, Das Konzept der Selbstwirksamkeitserwartung - Rollenspiele

Hümmerich, 15.02.2023

Gewaltprävention

Bundesverband
Gewaltprävention
Kelly H. Sach

STOP Gewalt
Bundesverband
Gewaltprävention e.V.

Wir bilden aus

DEUTSCHER STANDARD PRÄVENTION
VERTRITT UND ZERTIFIKAT
Europäische Standards für
Qualität, Integrität,
Transparenz, Professionalität,
Selbstbestimmung & Empowerment

**FACHSTELLE
Prävention**

ZERTIFIKAT

JANINA SOLBACH
hat erfolgreich am Ausbildungslehrgang
„Kinderschutz-Fachkraft“
sexualisierte Gewalt
für Kitas teilgenommen

Thematik:
Daten, Zahlen, Gesetzeslage, SGB VIII, Definition,
Allgemeine Information Täter / Opfer, Interaktion mit Behörden,
Sexualisierte Gewalt an Schulen sowie Schutz vor Missbrauch
Signale wahrnehmen und Verantwortung übernehmen
Bausteine eines Präventionskonzeptes
Prävention- und Interventionsmaßnahmen
Konkrete Einzelschritte und richtige Kommunikation

Hümmerich, 17.10.2023

Gewaltprävention

Bundesverband
Gewaltprävention
Kelly H. Sach

STOP Gewalt
Bundesverband
Gewaltprävention e.V.

Wir bilden aus

Kinderschutz
für uns selbstverständlich!

DEUTSCHER STANDARD PRÄVENTION
VERTRITT UND ZERTIFIKAT
Europäische Standards für
Qualität, Integrität,
Transparenz, Professionalität,
Selbstbestimmung & Empowerment

**FACHSTELLE
Prävention**

Dokumentationsbogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Meldung/Dokumentation verfasst durch Trägervertreter*In/Person

Name:
Funktion:

1.	Name der Einrichtung:
	Adresse:
2.	Tag und Ort des besonderen Vorkommnisses:
3.	Wer war beteiligt? (incl. Funktionsbeschreibung wie z.B. Gruppenfachkraft, Alltagassistent, Kindesmutter, Kind etc.)
4.	Genauere Beschreibung des besonderen Vorkommnisses. Was hat sich konkret ereignet?
5.	Welche Maßnahmen wurden durch wen unmittelbar eingeleitet (Abwehr von Gefahren)?
6.	Vorgeschichte - Was ging dem Ereignis voraus?
7.	Wer wurde informiert? (z.B. Eltern/Sorgeberechtigte, Personalabteilung/andere Kiku-Verwaltungsmitarbeiter*Innen, InsoFa, Gesundheitsamt, Unfallkasse, Notarzt, Ordnungsamt, Beratungsstellen, etc.) * ☐ Leitung, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. ☐ Qualitätsleitung, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. ☐ *Andere (siehe Beispiele) _____ am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben.
8.	Wurde eine Strafanzeige gestellt? ☐ Ja, am Klicken oder tippen Sie, um ein Datum einzugeben. ☐ bei (Polizei/ Staatsanwaltschaft) _____ ☐ Nein
9.	Ergänzende Hinweise (z.B. geplante Maßnahmen, angehängte Dokumente, Bescheinigungen, Protokolle, etc.)

(Datum)

(Unterschrift)

(Telefonnr. Für Rückfragen)

Auszug aus § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung)

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

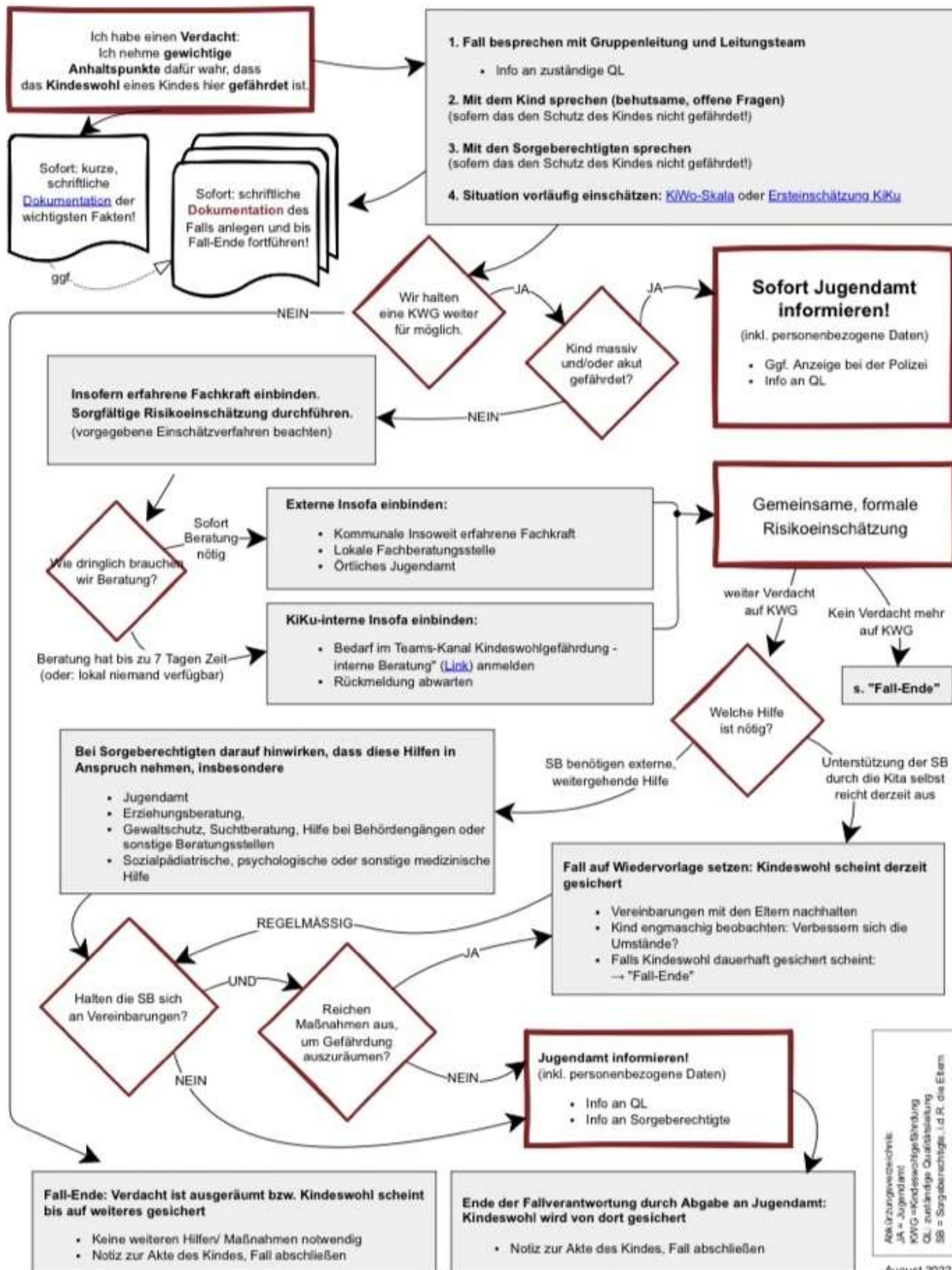
In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Der Träger muss folgendes sicherstellen:

- Fachkräfte nehmen eine **Gefährdungseinschätzung** vor, sobald ihnen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes bekannt werden.
- **Bei** der Gefährdungseinschätzung wird eine **insoweit erfahrene Fachkraft** beratend hinzugezogen.
- Die **Sorgeberechtigten**, sowie das **Kind** werden in die Gefährdungseinschätzung **einbezogen**, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
- Die Fachkräfte wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die **Inanspruchnahme von Hilfen** hin, wenn sie diese für erforderlich halten, und **informieren das Jugendamt**, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Prozess Kindeswohlgefährdung gemäß KiKu Standard



(Mögliche) Kindeswohlgefährdung: Dokumentation

Beobachtungsbogen in Bezug auf § 8a SGB VIII. Bitte **sofort** und möglichst digital ausfüllen.

Name und Ort der Kita:	
Datum:	Mein Name:
Name Kind:	Alter / Geschlecht:
Was habe ich selbst gesehen bzw. wahrgenommen?	
Welche Informationen spielen noch eine Rolle? (Z. B. Mitteilungen von Kolleg*innen, Sorgeberechtigten, anderen Kindern...)	
Wie interpretiere ich meine Beobachtungen? Warum halte ich eine Gefährdung des Kindeswohls für möglich?	
Welche Schritte unternehme ich im Anschluss?	

Kooperationspartner und Netzwerk

Ansprechpartner für das Team

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Hist. Rathaus
 Frankfurter Straße 97
 53773 Hennef

Im Notfall ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie tagsüber unter der: **Tel. 02242 / 888-550** zu erreichen. Nach Dienstschluss, an den Feiertagen und an den Wochenenden ist die Rufbereitschaft über die Leitstelle der Polizei unter **Telefon: 02241/54 13 333** zu erreichen.

Kooperationspartner

Netzwerktreffen „Gut aufwachsen in Hennef“

Ansprechpartnerin Nadine Grotklags (Frühe Hilfen, Netzwerkkoordinatorin der Stadt Hennef)

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef. Historisches Rathaus, Zimmer 20 (1.OG)

Tel.: 02242 - 888 577, E-Mail: nadine.grotklags@hennef.de, Fax: 02242 - 888 7577

Ansprechpartner für Eltern

Trau Dich! Das Beratungstelefon der Frühen Hilfen

Suchen Sie Gleichgesinnte zum Austausch oder brauchen einfach nur ein offenes Ohr? Erleben Sie im Alltag das Gefühl: „Ich bin genervt, gestresst, überfordert?“

Das Beratungstelefon der Frühen Hilfen ist kostenfrei, unverbindlich und anonym.

Wir freuen uns über einen Anruf, geben gerne Auskunft, vermitteln weiter oder unterstützen Sie bei Ihren Belangen.

Frühe Hilfen der Stadt Hennef: [fruehehilfen\(at\)hennef.de](mailto:fruehehilfen(at)hennef.de), Tel.: 0 22 42 888 577

Erreichbarkeit: Mo bis Do: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr & Mi: 8.30 Uhr bis 17 Uhr und nach Vereinbarung.

Kinderschutzbund

Der Deutsche Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e.V. bietet unmittelbare Hilfe für Kinder, Jugendliche und Familien vor Ort an und sieht sich als Lobby für Kinder. Der Ortsverband wurde 1992 gegründet und hat einen ehrenamtlichen Vorstand und wird von vielen ehrenamtlichen Helfern unterstützt. Die Finanzierung basiert vorrangig auf Spenden, Zuschüssen und Mitgliedsbeiträgen. Derzeit hat der Verein ca. 270 Mitglieder. Weitere Informationen unter www.dksb-hennef.de oder telefonisch unter 02242 / 5483 (Mo-Fr 9-12 Uhr).

Neugeborenen Besuchsdienst

In Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef startete der Malteser Hilfsdienst, begleitet von Anette Vogel, im Dezember 2012 den Neugeborenen-Besuchsdienst für junge Eltern. Das Angebot richtet sich ca. 6-8 Wochen nach der Geburt an alle Familien in Hennef mit Familienzuwachs und ist kostenfrei und freiwillig. Die Besuche sind einmalig durch geschulte Malteser-Helfer*innen, die vor Ort ein "Begrüßungspaket" überreichen und vorstellen. Darin enthalten sind wertvolle Tipps zu den ersten Entwicklungsjahren, ergänzt durch viele nützliche Informationen für Familien speziell in Hennef sowie einige Willkommensgeschenke.

Malteser Hilfsdienst

Ansprechpartnerin: Anette Vogel, E-Mail [NBD.hennef\(at\)malteser.de](mailto:NBD.hennef(at)malteser.de) Tel 02242-9220333

Familienpaten

Familienpat*innen schenken Familien mit kleinen Kindern (ein Kind sollte unter 3 Jahren sein) Zeit und Aufmerksamkeit zum Kraft schöpfen für die Eltern und Spiel & Spaß für die Kinder. Des Weiteren unterstützen Sie bei täglichen Sorgen und Nöten. Möchten Sie eine Familienpat*in in Anspruch nehmen oder möchten Sie das Projekt durch Ihre ehrenamtliche Mitarbeit unterstützen, dann wenden Sie sich bitte an den:

Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Hennef e.V., Gartenstraße 24, 53773 Hennef (Koordinatorin: Lissy Wedding)
Telefon: 02242 / 5483, E-Mail: familienpaten(at)dksb-hennef.de
<http://kinderschutzbund-hennef.de>

Kinder- und Jugendstiftung



Kinder sind unsere Zukunft: Die Kinder- und Jugendstiftung Hennef (KIJU) möchte die in Hennef lebenden Kinder und Jugendlichen auf vielfältige Weise unterstützen. Weitere Informationen zur Stiftung findet man auf der Website www.kinderundjugendstiftung.de.

Familienberatungsstelle

Die Familienberatungsstelle Hennef berät bei Fragen rund um Familie und Erziehung:
Humperdinckstraße 26, 53773 Hennef Telefon: 02242 / 888 518, Telefax: 02242 / 888 7 518
E-Mail: [familienberatung\(at\)hennef.de](mailto:familienberatung(at)hennef.de)

Um einen Termin zu vereinbaren, können Sie uns telefonisch erreichen:

Mo 8.30-12.30 Uhr

Di 8.30-12.30 Uhr

Mi 8.30-12.30 und 13.30-17 Uhr

Do 8.30-12.30 Uhr

Fr 8.30-13.30 Uhr



Ansprechpartner für Kinder und Jugend

Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche ist das "Amt für Kinder, Jugend und Familie" der Stadt Hennef. Es berät und betreut Eltern, kümmert sich aber vor allem um das Wohl von Kindern und Jugendlichen:

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Hist. Rathaus

Frankfurter Straße 97

53773 Hennef

Im Notfall ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie tagsüber unter der Tel. 02242 / 888-550 zu erreichen. Nach Dienstschluss, an den Feiertagen und an den Wochenenden erreicht man das Jugendamt in dringenden Fällen jederzeit über die örtliche Polizeistation (Polizeiwache Hennef, Lindenstraße 3, Tel.: 02241 / 541-3521).